

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 23. Februar 2010

Nr. 2010/280

### **Genehmigung der Statuten des Zweckverbands des Betreuungs- und Pflegezentrums Schlossgarten (Alters- und Pflegeheim Schlossgarten, Niedergösgen)**

---

#### **1. Feststellungen**

Mit Schreiben vom 15. Januar 2010 reichte der Zweckverband Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten die neuen Statuten, die gemäss Protokoll der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2009 mit grossem Mehr genehmigt worden sind, zur Genehmigung ein.

#### **2. Erwägungen**

- 2.1 Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG).
- 2.2 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 2.3 Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Das Amt für Gemeinden hat die vorliegenden Statuten vorgeprüft und aus Sicht der Gemeindeautonomie in Ordnung befunden. Zuständig für Aufsicht und Bewilligung über Alters- und Pflegeheime ist das Amt für soziale Sicherheit (ASO). Deshalb wurden die Statuten auch aus Sicht des ASO überprüft.

### 3. Beschluss

gestützt auf §§ 166 Abs. 3, 168 Buchstabe e, 185 Abs. 2, 209 Abs. 1 und 2, 215 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11; GT)

3.1 Die Statuten des Zweckverbandes werden genehmigt.

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 500.—und ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung

Alters- und Pflegeheim Schlossgarten, Hauptstrasse 49, 5013 Niedergösgen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 500.--	(Kto. 431000/80685)
	<u>Fr. 500.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

### Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); HET, BRU, RYS, Ablage

Amt für Gemeinden

Aktuarin SOGEKO

Amt für Finanzen

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

**Rechnungsstellung Fr. 500.-- (Kto. 431000/80685)**

Alters- und Pflegeheim Schlossgarten, Hauptstrasse 49, 5013 Niedergösgen,

**Recommandé Suisse, mit Rechnung; Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling**